

Ersteinst täglich, mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Feiertagen.
 Pränumerationspreis:
 in loco:
 Halbjährig . . . 10 fl. — fr.
 Vierteljährig . . . 5 „ — „
 Monatlich . . . 2 „ 50 „
 Mit Zustellung in's Haus monatlich 1 „ — „
 Einzelne Nummern 6 fr. — „
 Mit Postverendung:
 im Inland:
 Halbjährig . . . 7 fl. — fr.
 Vierteljährig . . . 3 „ 50 „
 im Ausland:
 Halbjährig . . . 9 fl. — fr.
 Vierteljährig . . . 4 „ 50 „
 Für die Redaction verantwortlich: Friedrich Roth.
 Manuskripte werden nicht zurückgeschickt; unentgeltliche Briefe nicht angenommen.

Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Insertate
 werden in der Administration dieses Blattes (Wintergasse 9) angenommen;
 ferner bei den Annoncen-Expeditoren: in Budapest: Bernhard Eckstein, Haasenstein & Vogler, A. V. Goldberger; in Wien: A. Oppelik, Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse, M. Dukes' Nachf. (Max Angenfeld & Emerich Lessner), H. Schalek, J. Danneberg; in Berlin, Hamburg, Paris: Haasenstein & Vogler; in Frankfurt a. M.: Haasenstein & Vogler, G. L. Danne & Co.
Insertionspreis:
 Der Raum einer einpaltigen Garmontzeile kostet beim einmaligen Einrücken 7 fr., das zweite Mal 6 fr., das dritte Mal 5 fr. 5 W., egl. der Stempelgebühr à 30 fr.

Post-Abonnements-Bureau: In Mediasch bei J. Hedrich's Erben, Buchhandlung; in Mühlabach bei Josef Hientz, Buchhandlung; in Klausenburg bei Johann Stein, Buchhandlung; in Kronstadt bei Heinrich Zeldner, Buchhandlung; in Hermannstadt bei Ludwig Kurovsky, Kaufmann, Schmitzergasse Nr. 17, und T. Zweiler, Kaufmann, Elisabethgasse 59, woselbst die Abonnements-Verträge franco erbeten werden.

Nr. 87.

Hermannstadt, Sonntag den 17. April 1898.

114. Jahrgang.

Der Streit um die Quote.

Die Festsetzung des procentuellen Antheiles an den gemeinsamen Ausgaben für beide Reichshälften ist für jeden „Ausgleich“ zwischen denselben, der bekanntlich alle zehn Jahre erfolgt, ein hartes Stück Arbeit. Ausschüsse aus den beiderseitigen Parlamenten, die „Quotendeputationen“, sollen die Verhältniszahlen festsetzen. Die Verhandlungen werden durchwegs schriftlich geführt, durch „Nuntien“, welche zwischen den „Deputationen“ hin und her laufen. Es ist für den Fall der Unmöglichkeit, daß eine Verständigung erzielt wird, ist ein Eingreifen der Krone, in diesem Falle besser gesagt: des gemeinsamen Monarchen, vorgesehen. Den Reigen eröffnete diesmal die österreichische Deputation, die in ihrem Nuntium der jenseits allgemeinen öffentlichen Meinung Ausdruck gab, daß bisher Oesterreich unbillig hoch eingeschätzt gewesen, daß also diesmal eine „gerechtere“ (?) Quote ausgerechnet werden muß. Dieser Meinung hat auch das österreichische Abgeordnetenhaus mit seltener Einstimmigkeit in einer Resolution Ausdruck gegeben. Ebenso haben die jenseitigen Landtage Beschlüsse gleichen Inhalts gefaßt. Die dortigen Vertretungskörper haben bei diesem Anlasse auch Klagen laut werden lassen über einseitige Auslegungen des bestehenden Vertrags-Verhältnisses von Seite der Ungarn, namentlich bezüglich des ebenfalls von zehn zu zehn Jahren zwischen den beiden Staaten zu erneuernden Zoll- und Handelsbündnisses.

Das österreichische erste Nuntium, dessen Verfasser der Abgeordnete Professor Beer ist, suchte also demgemäß darzutun, daß es bei den bisherigen Abmachungen nicht bleiben könne, daß die Quote zu Gunsten Oesterreichs abgeändert werden müsse. Bisher wurde von den gemeinsamen Ausgaben der Betrag der Zollentnahmen, die für gemeinsame Rechnung bezogen werden, abgezogen, weiter werden von dem Reste für die Ungarn überlassene Militärgrenze zwei Procente abgezogen, das Uebrige wird von Oesterreich zu 70, von Ungarn zu 30 Percent bestritten. Nach dem heutigen Stande der Einnahmen lief die Abmachung darauf hinaus, daß Oesterreichs Beitrag zu den gemeinsamen Ausgaben 68.6, jener Ungarns 31.4% betrug. Das erwähnte österreichische Nuntium wies nun darauf hin, daß die Steuererhebungen beider Staaten andere Wege gegangen seien, so daß aus dem Vergleiche der Einnahmen aus den directen Steuern nicht mehr auf die Belastung der Bevölkerung in den beiden Staaten Schlüsse gezogen werden können; in Deutschland, in der Schweiz werden bestimmte Einnahmen dem gemeinsamen Haushalte zugewiesen, für erhöhten Bedarf sogar neue Steuern eingeführt, auf ungarischer Seite sei man aber bestrebt, die gemeinsamen Angelegenheiten einzusparen, gemeinsame Einnahmen zu beschneiden. Die wirtschaftliche Kraft der in Betracht kommenden beiden Gebiete sei eine „unmeßbare Größe“.

Nach der Bevölkerungsziffer müßte sich das Verhältnis — ohne die Militärgrenze — auf rund 58 zu 42% stellen; nach den Brutto-Ergebnissen beider Staatshaushalte auf ungefähr 58 zu 42. Weiter wird in dem österreichischen Nuntium der große wirtschaftliche Aufschwung Ungarns im letzten Jahrzehnt vorgeführt. Nachdem noch der Wunsch ausgesprochen wurde, endlich doch zu einer „von beiden Theilen als richtig und billig anerkannten Grundlage für die Berechnung der beiderseitigen Beitragsleistung“ zu kommen und diese „für die Dauer“ festzusetzen, so daß der alle zehn Jahre sich erneuernde Quotenstreit beseitigt werde, schlägt das Nuntium für die nächsten zehn Jahre

eine Quote von 58% für Oesterreich und von 42% für Ungarn vor; wobei die Bestimmungen bezüglich der Militärgrenze und des Zollgefälles die alten zu bleiben hätten. Das österreichische Nuntium machte auch die Parität beider Staaten, das volle gleiche Recht Ungarns geltend, welchem zufolge die gemeinsamen Lasten eigentlich ebenfalls zu vollkommen gleichen Theilen von beiden Staaten getragen werden sollten.

Das vor Allem bestreitet das Nuntium der ungarischen Deputation, dessen Verfasser der ungarische Publicist Dr. Max Jall ist. Die „Parität“ sei keine Begünstigung, sondern ein gesetzlich garantirtes Recht, das mit den „Leistungen“ nichts zu thun hat. Weiters will das ungarische Nuntium von einem Theilungsschlüssel für alle Zukunft ganz entschieden nichts hören. An so Etwas haben die Schöpfer des Ausgleiches nicht im Mindesten gedacht. Auch von einer Berechnung nach der Kopfzahl, dem Brutto- und Netto-Haushalt will das Nuntium nichts wissen. Wenn Ungarn große Ausgaben habe, so sei dies darum, weil es früher vernachlässigt wurde; darum werde auch in Ungarn heute die Steuerkraft so hochgepannt. Das Nuntium will also nur die directen und indirecten Steuern als Maßstab für die Quotenerrechnung und das nur mit gewissen Ausnahmen und gewissen Einbeziehungen, so daß es zu dem Verhältnisse 69:2 zu 30:8 gelangt, also zu dem Schlusse, daß Alles beim Alten zu bleiben habe.

So stehen sich also die beiden Nuntien, das österreichische unter dem Zeichen 58:42, das ungarische mit dem Zeichen 69:31 auf den Schilfen kampfbereit gegenüber. Um ungefähr 10% der ganzen gemeinsamen Ausgaben geht der Millionenstreit. Man ist es klar, daß die Entscheidung nicht so sehr aus mathematischen, als aus staatspolitischen Gesichtspunkten erfolgen wird. Schwerlich dürfte aber die westliche Hälfte ihren Willen durchsetzen, denn wie die Dinge liegen, ist Ungarn aus Gründen der großen Politik bei diesem Streite heute der stärkere Theil. Seither haben die beiderseitigen neuen Parlamente ihre neuen Quoten-Deputationen gewählt, die aber auf dem Standpunkte ihrer Vorgänger beharren, und somit bleibt nichts Anderes übrig, als das — Provisorium.

Politische Uebersicht.

Hermannstadt, 16. April.

Das Magnatenhaus wählte die Delegationsmitglieder. — Das Abgeordnetenhaus begann die Verhandlung der Congrua der nichtkatholischen Seelsorger.
 Die Verhandlung über die Congrua-Vorlage im Abgeordnetenhause dürfte voraussichtlich nicht mehr als drei Sitzungen in Anspruch nehmen. Die wiederholten Erklärungen der Regierung, wonach sie einer Abänderung der finanziellen Grundlage des Gesetzentwurfes nicht zustimmen könne, ferner die Thatsache, daß in den Ausschüssen gewisse Modifikationen vorgenommen wurden, welche geeignet sind, die Bedenken der betreffenden Confectionen zu zerstreuen, lassen eine Klärung der Debatte hoffen.
 Das von Kaiser-König Franz Josef an Leo XIII. in Betreff des Waffenstillstandes auf Cuba gerichtete Telegramm hat folgenden Wortlaut: „Ich habe lebhafteste Befriedigung gefühlt, als Ich durch Meinen Vorkämpfer bei Eurer Heiligkeit vernahm, daß die spanische Regierung einen Waffenstillstand gewährt. Gestatten Mir Eure Heiligkeit, Ihnen herzlich zu dem glücklichen Ausgang der Intervention zu gratuliren, der nun hoffentlich, dank der Einigkeit aller Mächte, dazu beitragen wird, um die Interessen der Humanität und des Friedens zu sichern.“

Die Berliner Journale, sowie Regierungskreise betrachten den spanisch-amerikanischen Krieg als nicht mehr aufzuhalten und rechnen mit ihm als mit einer unabwendbaren Thatsache. Diecutit wird nur die Frage, von welcher Seite der erste Schritt ausgehen werde und welche Haltung die Mächte beobachten werden. Als wahrscheinlich gilt, der Krieg werde ohne eigentliche Kriegserklärung ausbrechen, zumal Spanien schon in den Beschlüssen des amerikanischen Repräsentantenhauses eine Feindseligkeit erblickt, die eine bewaffnete Vertheidigung notwendig mache. Die Großmächte werden nach der allgemeinen Annahme eine streng neutrale Haltung beobachten.

Nach Madrider Berichten ist es möglich, daß Spanien mit den Feindseligkeiten Amerika zuvorkommt. Die spanische Regierung könne Cuba, selbst wenn sie wollte, nicht aufgeben, weil sie alsdann sofort von einer carlistischen oder republikanischen Bewegung weggeschwemmt würde. Durch die Initiative zu den Feindseligkeiten glaubt man in Madrid, die noch unfertigen Rüstungen Americas zu durchkreuzen.
 Ein Redacteur des Journals „Lombardia“ interviewte den Intimus des Ministers des Aeußeren Visconti-Venosta, wahrscheinlich dessen in Mailand lebenden Bruder, über die Affaire Dreyfus. Der Gewährsmann gab an, zu der Erklärung autorisirt zu sein, Deutschland und Italien seien der Affaire Dreyfus müde. Der Minister des Aeußeren wird in der Kammer eine wichtige Erklärung abgeben. Panizzardi werde zum Erscheinen in dem neuen Proceß Jola ermächtigt werden und bezüglich Esterhazy, sowie dessen Complicen vernichtende Aussagen machen.
 Nach vaticanischen Quellen wird der Papst die langbelegte Absicht, einen Vertreter beim Sultan zu bestellen, demnächst ausführen. Von türkischer Seite ist der Beschluß, beim Vatican eine Gesandtschaft zu errichten, bereits bekannt gegeben worden.

Wie man aus Sophia schreibt, findet dort Mitte dieses Monats die Cassationsverhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde der Würder der Anna Simon, den gewesenen Rittmeister Boitschow und den gewesenen Polizeipräsidenten Nowelitsch, statt. Das Gerücht, Boitschow sei aus diesem Anlasse nach Sophia gebracht worden, sei unrichtig, da den Verhandlungen von Nichtigkeitsbeschwerden die Beruflichkeiten nicht bewohnen.
 Der „Matin“ erhält aus Abdiss-Abbeba die briefliche Meldung, die Expedition des Majors Marchand sei vollständig gescheitert; Marchand sei von seinen Gefährten und Leuten verlassen und setze die Reise fast allein fort.

Die cubanische Angelegenheit drängt augenblicklich die kretische Frage mehr in den Hintergrund. Seit den letzten acht Tagen wurden Verhandlungen über die Kreta-Frage und die russische Kriegsentwaffnung zwischen der Porte und den russischen Mächten geführt und Noten nicht ausgetauscht. Da Fortschritte nicht zu constatiren waren, beschloß man, für die Zukunft durch die Dragomans nur direct mit dem Palais zu verkehren, ohne den Ministern Mittheilung zu machen. Die Erregung gegen die Nebenregierung im Palais wird immer heftiger, zumal auch Fzzet Bey wieder den alten Einfluß erlangt hat. An einer gewöhnlich gut informirten Stelle erzählt man, der Sultan würde der Candidatur des Prinzen Georg sofort zustimmen, wenn die sie fordernden Mächte ihn vor eventuellen Aufhebungen schützen würden. Man sieht aber der Entwicklung ruhig entgegen, da man zweier Mächte (Deutschland und Oesterreich-Ungarn?) die Red.) sicher sei, und auch die endgültige Nachricht über Kaiser Wilhelm's Herkunft habe.
 Die Vereinigten Staaten sollen ihre Grenzen gegen Mexiko befestigen, da man den Einfall von freiwilligen Banden befürchtet. Eine Note Spaniens an die Mächte protestirt gegen den Beschluß der amerikanischen Kammer und erklärt, der Wunsch Spaniens, dem Ersuchen der Mächte zu entsprechen, sei durch die offensive Haltung des amerikanischen Congresses vereitelt worden. — Die Königin-Regentin unterzeichnete eine Million, die Infantin Isabella 50.000 Pesetas für die Vermehrung der Flotte.

Feuilleton.

Hand und Ring.

Von A. R. Green.
(49. Fortsetzung.)

Wäre ein Blitzstrahl aus blauer Luft vor dem Bezirksanwalt niedergefahren, es hätte ihn nicht unerwarteter treffen können, als dieses seltsame Bekenntniß, während er auf eine ganz andere Aussage gefaßt war.
 „Frau Klemmens' Haus?“ wiederholte er unter dem aufgeregten Gemurmel vieler Hundert Stimmen. „Habe ich recht gehört?“
 „Jungen lächelte kühl und überlegen, sie wußte, Ferris war machtlos ihr gegenüber. „Ja,“ sagte sie fest, „ich versichere bei meinem Eide, daß ich mich an dem Tage und zu der Stunde, als Frau Klemmens ermordet wurde, bei ihr im Hause, in ihrem Wohnzimmer befand. Ich hatte mich heimlich dorthin begeben.“
 „Jahr, um jede Einrede abzuschneiden, mit feberhafter Eile fort. „Als ich an jenem Morgen allein im Thurmzimmer von Professor Darling's Villa saß, die unweit des Waldes am Ende der Sommerstraße liegt, war mir plötzlich der Gedanke gekommen, sofort Frau Klemmens aufzusuchen, um dem versprochenen Versuch zu machen, sie zu Gunsten ihres — ihres — des Gefangenen umzukommen. Ich schlich mich die Treppe hinauf, erreichte den Wald, ohne bemerkt worden zu sein und konnte mich so dem Hause der Witwe von der Rückseite nähern. Gegen Mittag langte ich dort an; ich fand Frau Klemmens allein im Hause — wann noch Jemand bei ihr gewesen war, so hatte er sich bereits entfernt — sie war gerade damit beschäftigt, ihre Uhr zu stellen. — — —
 Warum hielt denn die Zeugin plötzlich inne?
 Ferris hatte keinen Laut von sich gegeben, die Ueberraschung festete ihm die Zunge. Ockutt saß da wie gelähmt, sein Denken, Fühlen, das Leben selbst schien in ihm stillzustehen; er starzte Jungen versteinert an und las das Schreckliche, das da kommen sollte, in ihren verzerrten Zügen.

Aber nicht auf ihn war der Blick gerichtet, sondern auf den Gefangenen, den plötzlich die bisher so streng bewachte Fassung und Zurückhaltung verließ. Man sah war aufgesprungen, mit erhobener Hand stand er da, ihr einen herrlichen Befehl zuzinkend.

Schon war er wieder auf seinen Platz zurückgesunken, das Auge des Richters hatte ihn getroffen. Aber das Zeichen war gegeben, man erwartete Jmogen schwanken, ihren Muth gebrochen zu sehen. Sie aber ließ sich in ihrem Vorfat nicht beirren; mochte die plötzliche Gefühlsäußerung Manfell's sie auch tief erschüttert haben, sie schwieg nicht, wie er verlangte. Mit selbstsamem, der Erde entrücktem Ausdruck wandte sie sich von ihm ab und den Geschworenen zu.
 „Wie ich schon sagte,“ fuhr sie entschlossen fort, „Frau Klemmens war dabei, ihre Uhr aufzusetzen. Als sie mich bemerkte, trat sie auf mich zu und es entspann sich zwischen uns ein kurzes, aber zorniges Zwiesgespräch. Sie war entrüstet darüber, daß ich sie aufgesucht hatte. Mein Interesse für ihren Miffen mißbilligte sie im höchsten Grade. Auf's äußerste gereizt und empört über ihre Worte, wollte ich mich entfernen — doch lehete ich wieder zurück. Sie stand mit dem Gesicht nach der Uhr und schien meine Gegenwart nicht mehr zu beachten. Da kam es über mich — ich weiß nicht, war es Liebe oder Haß, was mich von Sinnen brachte — aber —
 Sie brachte nicht weiter zu sprechen; ihre Haltung und Gebärde war berebter, als Worte. Ferris, Ockutt, sämtliche Zuhörer, die gespannt an ihrem Munde gehangen hatten, wurden plötzlich inne, daß sie keine Aussage gegen den Gefangenen aussprach, sondern sich selbst anschuldigte. Bis zum Wahnsinn getrieben, vor die furchtbare Wahl gestellt, ihren Geliebten dem Untergang zu weihen, oder sich selbst zu opfern, hatte sie zu dem ver zweifelten Mittel gegriffen, sich hier, vor Richter und Geschworenen als die Mörderin der Frau Klemmens zu bekennen.
 Eine unbeschreibliche Bewegung entstand. Der Gefangene, vielleicht der Einzige unter allen Anwesenden, der ihre Absicht geahnt hatte, als sie zu reden begann, hatte erschüttert das Gesicht mit den Händen bedeckt; Ockutt stand vernichtet da, von widerwärtigen Gefühlen überwältigt, unfähig, das Entsetzliche zu fassen. Auch Ferris war keines Wortes mächtig,

der Gedanke, daß er, ohne es zu wollen, dies graufige Bekenntniß veranlaßt habe, raubte ihm fast die Besinnung. Schreden und Aufregung verbreiteten sich durch den ganzen Gerichtssaal, bis der Vorsitzende endlich das Wort ergriff:

„Sie haben wohl die Tragweite des Zeugnißes, das Sie vor uns abgelegt haben, nicht bedacht und sind nicht in der Verfassung, um den Inhalt Ihrer Aussage abzuwägen, Fräulein Dare,“ redete er die Zeugin an. „Das Mitgefühl für den Angeklagten und Ihre eigene Erregung über die Wiedereröffnung des Verhörs hat Sie verwirrt und entnervt. Wir lassen Ihnen Zeit, sich zu fassen; der Gerichtshof wird warten, bis Sie ruhiger geworden sind und uns den wahren Sachverhalt mittheilen können.“
 Mit bleichen Lippen und gesenktem Haupt stand Jmogen da, ein Bild harter Verzweiflung, aber sie blieb bei ihrem Vorfat.
 „Ich habe nichts mehr zu erwägen,“ sagte sie. „Sie wissen nun, wie Frau Klemmens den Tod gefunden hat: ich habe sie erschlagen; Craif Manfell ist unschuldig.“

Während des erregten Stimmengewirrs, das auf diese Worte folgte, sah'n Ockutt und Sidory einander mit zweifelnden Blicken an.
 „Sie spricht nicht die Wahrheit,“ flüsterte Ockutt, „denken Sie daran, was sie damals in der Hütte sagte —“
 „Still,“ gab Sidory zurück, „geben Sie Acht, Ockutt will reden.“

Dem Rechtsanwält war es endlich gelungen, seiner furchtbaren Gemüthsbewegung Herr zu werden und sich zu erinnern, was sein Amt, seine Stellung von ihm fordere. Angefichts der besitzirten Geschworenen, der erregten Menge, schleuderte er zündende Worte hervor, welche die schwüle Atmosphäre mit einem Schlage verfruchteten.
 „Dies ist keine Zeugenaussage,“ rief er, „es ist Wahnsinn und Majerei. Das Fräulein ist durch das Verhör so lange gemartert worden, bis sie nicht mehr zurechnungsfähig und verantwortlich ist für das, was sie spricht. Der Herr Bezirksanwalt wird sicher keinen Augenblick zögern, die Zeugin abtreten zu lassen, die so sichlich unter einem Anfall von Geistesverwirrung leidet.“

Gesekentwurf über die wirtschaftlichen und gewerblichen Credit-Genossenschaften.

(Fortsetzung.)

Zweiter Abschnitt.

Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder.

§. 8. In die Genossenschaft kann nur eine solche volljährige Person eintreten, welche im Bezirke der Genossenschaft ihren ständigen Wohnsitz hat und über ihr Vermögen frei verfügt.

Mitglied der Genossenschaft kann auch eine juristische Person sein. Die Statuten können auch andere Bedingungen festsetzen.

§. 9. Nach Constatuirung der Gesellschaft erfolgt der Eintritt der Mitglieder durch eine, mit eigenhändiger Unterschrift, oder mit Handzeichen versehenen schriftliche Erklärung (§. 3), in welcher Derjenige, der eintreten beabsichtigt, zugleich bestätigen muß, daß ihm die auf die Rechte und Pflichten der Mitglieder bezüglichen Bestimmungen der Statuten und der Vermögensstand der Genossenschaft mitgetheilt worden sind.

Die Direction ist verpflichtet, über die Gewährung des Eintrittes spätestens innerhalb dreißig Tage zu entscheiden; sonst ist Derjenige, welcher einzutreten beabsichtigt, an seine Erklärung nicht gebunden.

Von der Gewährung des Eintrittes ist der Betreffende zu verständigen und muß sein Name sofort in das Mitgliederverzeichnis eingetragen werden, wobei das Datum der Eintrittserklärung, der Annahme derselben und der hierüber lautenden Verständigung gleichfalls einzutragen sind.

Der Eintretende wird vom Zeitpunkte der Abgabe der Verständigung über die Annahme der Eintrittserklärung angefangen als Mitglied der Genossenschaft betrachtet.

§. 10. Das eintretende Mitglied ist schon kraft der Thatsache des Eintrittes verpflichtet, einen Geschäftsanteil in der, durch die Statuten bestimmten Theilzahlungen, Fristen und bei den dort festgestellten Rechtsfolgen einzuzahlen.

Die Mitglieder können beim Eintritte oder später auch mehrere Geschäftsanteile zeichnen.

§. 11. Die Geschäftsanteile sind auf den Namen des betreffenden Mitgliedes auszustellen und können höchstens im Werthe von hundert (100) Kronen herabgesetzt werden, welcher Nominalwerth während der Dauer der Gesellschaft nicht herabgesetzt werden kann.

§. 12. Nach den Geschäftsanteilen dürfen keine Zinsen gezahlt werden. Als Dividende kann unter die Mitglieder nur das aufgetheilte werden, was im Sinne der Jahresbilanz — nach Abzug der für den Reservefond zu verwendenden Summe — als Reingewinn verbleibt. (§. 13.) Insofern der Reservefond nicht die Hälfte des Nennwerthes der gesammten Geschäftsanteile erreicht hat, müssen für denselben mindestens zehn (10) Percent des Reingewinns verwendet werden.

§. 13. Der auftheilbare Gewinn (§. 12) ist in erster Reihe unter den Geschäftsanteilen im Verhältnisse der zu Beginn des Jahres erfolglichen Einzahlungen aufzuteilen, jedoch in der Weise, daß die Dividende fünf (5) Percent nicht übersteigen und nur dann ausbezahlt werden darf, wenn die Geschäftsanteile schon ganz eingezahlt worden sind. Im entgegen gesetzten Falle ist dieselbe zu Gunsten der Geschäftsanteile zu verzeichnen. Der 5% übersteigende Gewinn ist zur Erhöhung des Reservefonds zu verwenden.

§. 14. Der durch die Bilanz, ersichtlich gemachte Verlust muß in erster Reihe aus dem Reservefond gedeckt werden; wenn dieser nicht genügt und die Statuten nicht anderweitig verfügen, so wird der Verlust unter die Mitglieder in demselben Verhältnisse aufgetheilt, wie der Gewinn, und ist derselbe von den einzelnen Geschäftsanteilen am Schlusse des Jahres abzuziehen.

Wenn der durch den Reservefond nicht gedeckte Verlust die Geschäftsanteil-Forderung übersteigt, so müssen die weiteren Einzahlungen und der Gewinn der folgenden Jahre zur Tilgung der aus den Verlusten entstandenen Schuld verwendet werden.

Die Statuten können bestimmen, daß zur Deckung der Verluste von den Mitgliedern bis zur Höhe des Nominalwerthes der Geschäftsanteile entsprechenden Betrages weitere Einzahlungen gefordert werden können.

Diese Einzahlungen berühren die im §. 15 festgestellte Haftung der Mitglieder nicht und können nur auf Grund eines Generalversammlungs-Beschlusses ausgeworfen werden.

§. 15. Jedes Mitglied ist für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft bis zum fünftel Betrage des Nennwerthes seines Geschäftsanteiles verantwortlich.

§. 16. Die Forderungen der Gläubiger der Genossenschaft können von den Mitgliedern nur im Falle eines gegen das Vermögen der Genossenschaft eröffneten Concurses und nur in Verbindung mit dem Concursverfahren gemäß den in dem gegenwärtigen Gesetze festgestellten Bestimmungen (§§. 40-44) eingetrieben werden.

Weder die im Concurs angeordneten, noch die nicht angeordneten Forderungen dürfen durch eine besondere Klage oder Einwendung gegen die einzelnen Mitglieder geltend gemacht werden.

§. 17. Das aus der Genossenschaft ausgeschiedene Mitglied oder dessen Erbe ist mit den in der Genossenschaft verbliebenen Mitgliedern gleichmäßig haftbar, wenn innerhalb sechs Monate nach Ablauf des Austrittsjahres gegen die Genossenschaft der Concurs eröffnet wurde. Es macht keinen Unterschied, ob die Schuld der Genossenschaft vor oder nach dem Austritte entstanden ist.

§. 18. Der Austritt kann nur nach vorhergegangenem, mindestens vierwöchentlichem, schriftlichem oder mündlichem Kündigung erfolgen.

Die Statuten können die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängern.

„Ich muß vor Allem feststellen,“ sagte Ferris, sich gleichfalls ermannend, „daß mir das Bekenntniß der Jugin nicht weniger überraschend kommt, als den übrigen Anwesenden. Es hat durchaus nichts mit der Thatsache gemein, welche ich dem Gerichtshof zu unterbreiten wünschte. Nach der Unterredung, welche ich gestern Abend mit dem Fräulein hatte —“

„Ich protestire gegen jede Wiedergabe dieser Unterredung,“ fiel Orskutt leidenschaftlich ein, „weil der Art sie gewesen ist, lassen die Folgen, die hier zu Tage treten, nur zu deutlich erkennen.“ Die Stimme erhebend, so daß sie bis an's äußerste Ende des Saales drang, fuhr er fort:

„Meine Herren, wir haben soeben einen Austritt erlebt, der zu den erschütterndsten gehört, was es auf Erden gibt. Durch ein übermächtiges Gefühl fortgerissen, sich selbst zu opfern, hat ein junges schönes und bisher hochgeschätztes Weib in einem Augenblicke falschen Eifers oder wahrhaftiger Angst Worte ausgesprochen, die wie ein Schulbekenntniß klingen. Ein solches Begehren muß in jeder Brust das tiefste Mißgefühl wecken. Auch ich, meine Herren, theile diese Empfindung. Wie auch Ihr Urtheil für meinen Klienten ausfallen mag, ob Sie ihn schuldig sprechen, statt ihn ehrenvoll zu entlassen — er wäre nicht der Mann, für den ich ihn halte, wenn er keine Rettung einem so wichtigen Bekenntniß verweigern möchte, das jeden Schein der Wahrheit entbehrt. Ich wiederhole daher meinen früheren Einspruch und bitte den Herrn Bezirksanwalt, ein Verhör zu erlangen, das für seine Sache ebenso unersprechlich ist, wie für die meinige.“

„Ich theile ganz Ihre Ansicht,“ war Ferris' Erwiderung, „daß der Augenblick für unsere Verhandlung durchaus ungeeignet ist. Mit Gelaudbniß eines hohen Gerichtshofes will ich daher die Jugin zurückziehen, obwohl ich dann zugleich darauf verzichten muß, die wichtige Thatsache zu enthüllen, welche ich gegen die Vertheidigung vorzubringen dachte.“

(Fortsetzung folgt.)

Die Kündigung ist gültig, wenn sie gegenüber welchem Mitgliede der Direction immer erfolgt ist; das Directionsmittel ist verpflichtet, über die Kündigung eine Besätigung auszugeben. Wird die Besätigung verweigert, so kann die Kündigung bei der Gemeindeverwaltung angemeldet werden, welche dem Anmelde hierüber eine Besätigung ausstellt und hierüber die Genossenschaft unverzüglich verständigt.

§. 19. Die Ausschließung kann nur mit zwei Dritteln der Stimmen der Directionsmittel und mit Zustimmung des Ausschichtsrathes, und falls die Statuten die Ausschließung auch für den Fall der Nichterfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft bestimmen, nur nach erfolgtem Verlaufe von vier Wochen, von der schriftlichen Mahnung an gerechnet, erfolgen.

§. 20. Der Austritt ist mit Bezeichnung der Ursache in das Namensregister der Mitglieder einzutragen und sind hievon das ausgeschiedene Mitglied oder dessen Erben unverzüglich zu verständigen.

Die Mitgliedschaft wird gegenüber der Genossenschaft vom Zeitpunkte der Abgabe der Verständigung über die Eintragung des Ausschiedens, oder, wenn diese verabkumt wurde, von dem Zeitpunkte, wo die Eintragung und die Verständigung unter regelmäßigen Verhältnissen hätten erfolgen können, — dritten Personen gegenüber vom Zeitpunkte der Anmeldung an das, bei dem Firmengerichte befindliche Namensverzeichnis (§. 242, Gesek-Artikel XXXVII: 1875) als aufgehört betrachtet.

Das ausgeschiedene Mitglied oder dessen Erbe kann bei dem Gerichte den vorläufigen Vermerk des Ausschiedens verlangen, was mit der, seitens der Genossenschaft erfolgten Anmeldung gleiche Wirkung hat, falls diese Anmeldung innerhalb dreier Monate, von dem Vermerke angerechnet, erfolgt war, oder wenn der, um die vorherige Annahme Ansuchende den vor schriftsmäßig erfolgten Austritt während derselben Frist nachweist.

§. 21. Wenn das ausgeschiedene Mitglied gegenüber der Genossenschaft Verpflichtungen hat, so kann die Genossenschaft auch vor Fälligkeit der Schuld von dem Rechte der Compensation Gebrauch machen. Falls jedoch die Forderung der Genossenschaft entweder auf Grund einer Schuld, oder von Verlusten die Forderung des Mitgliedes übersteigt, so kann die Genossenschaft die Begleichung der Schuld fordern. (§. 22.)

§. 22. Die Auszahlung des Geschäftsanteils kann nur nach Ablauf von sechs Monaten nach Schluß des Betriebsjahres erfolgen.

Innerhalb derselben Frist ist auch die Schuld des ausgeschiedenen Mitgliedes zu begleichen, möge dieselbe aus Verlusten oder aus irgend einem anderen Titel entstanden sein.

Wenn innerhalb dieser Zeit die Gesellschaft sich aufgelöst hat, so kann der Geschäftsanteil nur bei Gelegenheit der Auftheilung des Genossenschaftsvermögens ausbezahlt werden.

§. 23. Die Forderungen derjenigen Genossenschaft, welche in den Verband der Landes-Central-Creditgenossenschaft als ordentliches Mitglied eingetretten ist (Punct 2, §. 48) gegenüber ihren Mitgliedern, besigen auf das gesammte bewegliche Vermögen der betreffenden schuldenen Mitglieder, eine jeder andere, eine gesetzliche Priorität nicht besitzenden Forderung vorgehende rechtliche Priorität.

§. 24. In die Namensliste der Genossenschafts-Mitglieder kann im Locale der Genossenschaft Jedermann Einsicht nehmen. Die Genossenschaft ist verpflichtet, den Betrag der Schulden der einzelnen Mitglieder, auf Wunsch, wenn immer mitzutheilen. (Fortsetzung folgt.)

Ueber Canalisation und Abfuhr.

(Fortsetzung.)

Um keinen Fehlschuß zu machen, wurden die der Behörde im Laufe des Jahres 1895 gemeldeten Infectionskrankheiten nach Art und nach Gassen zusammengestellt, und da zeigte es sich evident, daß Infectionskrankheiten nahezu in allen Straßenzügen beobachtet wurden und daß das Auftreten derselben nicht etwa localen Mängeln, sondern einer allgemeinen, in der ganzen Stadt herrschenden Schädlichkeit zuzuschreiben ist.

Es ist naheliegend, daß wir diese nach Lösung der Wasser-versorgungsfrage neben dem Mangel eines undurchdringlichen Bodens und der nur theilweise entsprechenden Behandlung der Abfälle des Haushaltes in dem festsitzen, unreinen Boden zu suchen haben. (Anmerkung: Ober- und Unterstadt bedürfen der Reinigung des Untergrundes, die Unterstadt jedoch mit Rücksicht darauf, daß das Grundwasser ein hohes ist und die Erdschichte, in welcher die Selbstreinigungskraft des Bodens zur Geltung kommen soll, eine geringe Höhe hat.)

Allerdings ist es den behördlichen Maßnahmen und der verständigen Durchführung derselben durch die sanitären Organe zu verdanken, daß die Infectionskrankheiten nicht zu Epidemien ausarten, jedoch Monat für Monat haben wir Diphtherie, Scharlach, in der Regel auch Masern und Typhus in unseren Mauern.

Welches sind nun die Quellen der Verunreinigung des Bodens, beziehungsweise der Luft?

Zu diesen gehört:

1. Das Hausabwasser, das sich aus Küchen, Waschk., Bade- und sonstigem Reinigungswasser zusammensetzt und bei mangelnder Abfuhr eine ungesunde Belastung des Bodens mit organischen Stoffen veranlaßt.

Nach Bettenkofer beträgt die Menge der Hausabwässer per Kopf und Tag 30 Liter, und da hievon ungefähr der dritte Theil verdunstet, so kann die jährlich zu beseitigende Menge per Kopf auf 73 Kubikmeter veranschlagt werden.

Nach Kirchner*) kann in Berücksichtigung dessen, daß erfahrungsgemäß mit der Einführung der Wasserleitung der Hausverbrauch steigt, gleichzeitig aber die Menge der Schmutzwässer vermehrt wird, der Wasserverbrauch in Städten mit Wasserleitung auf 100 bis 200 Liter per Kopf und Tag, also durchschnittlich 54 Kubikmeter per Kopf und Jahr angenommen werden.

2. Als weitere Quelle der Verunreinigung des Bodens und der Luft sind die menschlichen Auswürflinge zu bezeichnen. Nach Bettenkofer liefert der Mensch im Jahre 34 Kilogramm feste und 438 flüssige Auswürflinge, d. i. 0.47 Kbm.

3. Die aus Gewerbetrieben, Fabriken und den atmosphärischen Niederschlägen entstehenden Wassermengen.

Die Gesamtmenge der per Kopf und Jahr der Bevölkerung zu rechnenden Abfallstoffe mit Ausschluß des Hausabwassers, der schwer zu berechnenden festen und flüssigen Abfallstoffe aus Gewerbetrieben, Fabriken und atmosphärischen Niederschläge beläuft sich auf 54.47 Kbm.

Wenn wir nun die Methoden zur regelmäßigen und unschädlichen Entfernung dieser Abfallstoffe in's Auge fassen, so haben wir es mit dem einfachen Grundsatz, daß in der Anlage billig, auch im Betriebe vergleichsweise nicht theuer ist, aber zur Verbreitung von üblen Gerüchen und Verunreinigung des Untergrundes führt (Anmerkung: Der der Sammlung entzogene Theil der menschlichen Absonderungen beträgt bei dem Grundsatz bei den vollkommensten Einrichtungen 10 Procent, bei mittelguten Einrichtungen 34 Procent, bei Städten mit theilweise mangelhaften Einrichtungen 50 Procent und mehr; bei dem Tonnen- und Korbssystem 37.5 Procent. Vogel: „Verwertung der städtischen Abfallstoffe.“), mit dem Tonnen- und Korbssystem, das sehr kostspielig ist, eine strenge und umfassende Organisation erfordert und unter dieser Bedingung vom gesundheitlichen Standpunkte einwandfrei ist, mit dem Streuungssystem, mit Gebrauch von Torfmull, das vom gesundheitlichen Standpunkte als gut beurtheilt werden kann, dann mit dem Liernur-Verlier-Schone-System, das

*) Kirchner: „Grundriß der Militär-Gesundheitspflege.“ Braunschweig, 1898

in der Beseitigung von Luftverdünnung oder Luftpressung der Beförderung der Abfallstoffe seinen Ausdruck findet, und schließlich mit der Canalisation zu thun.

Im Allgemeinen wird jene Methode höher gestellt, welche die Abfälle so rasch als möglich aus dem Bereiche der menschlichen Wohnung führt, bevor es zur Zersetzung der säunlichfähigen Stoffe kommt — das ist die Canalisation.

Dabei kann es sich um die Ableitung aller Schmutzstoffe mit Fäcalien und der Meteorwässer (Schwammcanalisation) oder bloss um Ableitung der Schmutzwässer ohne Fäcalien (Spülcanalisation) handeln.

Nach Bourath Herzberg kann kein vernünftiger Mensch bestreiten, daß eine Alles umfassende Canalisation vollkommener und angenehmer ist, als eine andere, die sich darauf beschränkt, nur die Schmutzwässer in bequemer Weise zu entfernen; es kommt nur darauf an, ob die Mehrkosten im Verhältnisse zu der Mehrleistung stehen, mit anderen Worten, ob die Anlage den localen Bedürfnissen entspricht.

Um uns in dieser Sache ein Urtheil bilden zu können, wird es erspriehlich sein, die Stöckhaltigkeit aller jener Momente, welche für oder gegen die Einführung der Canalisation sprechen, an der Hand der uns zu Gebote stehenden Literatur kritisch zu erörtern.

Der Versuch, zahlenmäßig nachzuweisen, wie heilsam die Folgen der Einführung der Canalisation sind, hat zu dem Resultat geführt, daß alle einschlägigen Arbeiten in ihren Endergebnissen an Unsicherheiten und Widersprüchen leiden.²⁾

Englische Aerzte haben schon vor Jahrzehnten die auffallenden hygienischen Resultate hervorgehoben, welche durch die Reinhaltung der Städte, namentlich mittelst Canalisation und Wasserverborgung erzielt wurden.³⁾

So hat ein englischer Arzt, John Simon, nachgewiesen, daß die Sterblichkeitsziffer nach Einführung der Wasserleitung und Canalisation von 24.7 auf 21.9 und beim Abdominaltyphus von 2.33 auf 0.78 gesunken ist.

Schumann schrieb (1868) für 24 von ihm untersuchte Städte die nach der Canalisation erkennbare bedeutende Abnahme der Cholera, des Typhus, der Diarrhoe und überhaupt besonders der Kindersterblichkeit dem Reinigungsproceß des Bodens zu, obwohl Virchow und Flüge darauf hingewiesen haben, daß während jener Zeiträume die genannten Krankheiten nicht bloss in den canalisirten, sondern auch in den nichtcanalisirten Städten Englands zurückgegangen seien und die allgemeine Besserung des Gesundheitszustandes in erster Linie der Verbreitung der öffentlichen Reinlichkeit gutgeschrieben werden müsse.⁴⁾

Gruppe wieder hat gefunden, daß unter 21 Städten, in denen an der Canalisation wesentliche Heftigungen vorgenommen worden waren, die Sterblichkeit an Typhus in 16 Städten ab-, in 5 Städten wesentlich zugenommen hat. (Fortsetzung folgt.)

Local- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 16. April.

— (Ernennung.) Seine k. und apostolisch f. Majestät geruheten allergnädigst über Vortrag des k. ung. Justizministers den Hermannstädter k. Gerichtshof-Motär Johann Rabbeo zum Unterriechter beim Koboschner k. Bezirksgerichte zu ernennen.

— (Die Marosvafarhelyer Advocatenkammer) gibt bekannt, daß der Advocat Dr. Bakfusz Pahone, mit dem Siege in Distric, in die Kammerliste eingetragen wurde.

— (Gegen den Bucher.) In der Provinz haben in der jüngsten Zeit die Bucherfälle in außerordentlicher Weise zugenommen, in Folge dessen der Justizminister an die meisten Gerichtshöfe des Landes eine Verordnung erlassen hat, in welcher er mit Berufung auf §. 10 des G.-A. XXV: 1883 die Urgirtung des Strafverfahrens gegen Bucher von Amts wegen anordnet.

— (Der Verwaltungs-Gerichtshof) fällt in seiner am 13 d. unter dem Präsidium Eugen Szmececsanyi's gehaltenen Sitzung auf Grund eines Referates des Richters Giza Bonó eine den Gemeindefiscal Steuerzuschlag betreffende interessante Decision von principieller Bedeutung. Die Stadt Dees hatte nämlich zwei Verwaltungs-Ausschüßmitgliedern der Szamosközlyer Bahn, die nicht in der Stadt wohnen, aber nach ihren Landbesitzungen Steuerzuschläge zu zahlen, Steuerzuschläge zu zahlen. Die beiden Besteuerten Baron W. B. und Herr S. S. hatten gegen die Besteuerung an den Verwaltungs-Ausschüß des Comitates appellirt, welcher die Lösung der Zuschläge anordnete. Gegen dieses Erkenntniß legte aber im Namen der Stadt der Bürgermeister die Berufung an den Verwaltungs-Gerichtshof ein. Dieser erbrachte nach längerer Debatte die principiell wichtige Decision, daß das Steuer-Subject, auch wenn es außerhalb der betreffenden Gemeinde wohnt, verpflichtet ist, nach seinem Einkommen in der Gemeinde die Steuerzuschläge zu bezahlen.

— (Elementar-Schäden.) In Angelegenheit der Anmeldung der durch Elementar-Schäden verursachten Schäden hat der Finanzminister eine Verordnung an die Finanzdirectionen erlassen, laut welcher die Schäden immer vom Eigentümer des betreffenden Grundstückes selbst schriftlich anzumelden sind. Die Steuerabrechnung erfolgt auf Grund dieser schriftlichen Anmeldungen. Eine Vertretung bei den Anmeldungen ist nur dort zulässig, wo die Beschädigten einfache, nicht rechtskundige Landwirthe sind.

— (Aufforderung zur Beobachtung von Gewittern.) Die Direction des kön. ungarischen meteorologischen Landes-Instituts wendet sich an das Provinz-Publicum, im Besonderen an Solche, die baurnd auf dem Lande wohnen, mit der Bitte, sich den freiwilligen Gewitter-Beobachtern des Instituts anzuschließen. Dies ist mit keiner besonderen Befähigung und mit keinerlei materiellen Opfern verbunden, indem die Beobachter mit einer einfachen, leicht verständlichen Instruction und mit den erforderlichen Correspondenzkarten zur Berichterstattung versehen werden. Anmeldungen sind an die Direction des genannten Instituts (Budapest, II., Fö-utca 6) zu richten.

— (Hausirhandels-Verbot.) Die Szögung der Stadt Neuhäusel über das Verbot des Hausirhandels auf ihrem Gebiete ist hienorts genehmigt worden.

— (Aufgebote beim Standesamt in Hermannstadt.) Edmund Heger (Hermannstadt), k. Gerichtshofs-Beamter, röm. kath., und Elise Fricch (Hermannstadt), evang. A. B. — Stefan Kovats (Hermannstadt), Eisenbahn-Conducteur, röm. kath., und Regine Jzsofi (Dees), evang. ref. — Friedrich Baumgartner (Hermannstadt), Schuhmacher-Meister, ev. A. B., und Katharina Wagner (Schäßburg), ev. A. B. — Johann Mihertia (Hermannstadt), Kellner, gr. kath., und Marie Müller (Hamklos), ev. A. B. — Anton Benedek (Bálfab), Stations-Chef, evang. ref., und Helene Lányi (Hermannstadt), röm. kath. — Wofse Schul alias Moricz (Kronstadt), Kleiderhändler, moj., und Rosa Groß (Berettyó Ujlaka), moj.

— (Versicherungsbank „Transylvania.“) In die durch den Tod des bisherigen Directors der „Transylvania“, Dr. Aurel Brode, erledigte Director-Stelle ist am 15. d. Universitäts-Concipist Adolf Ulrich gewählt worden.

— (Ungarisches Theater.) Theater-Director Mag Jekete eröffnet am 26. d. im hiesigen Stadttheater mit seiner aus 30 Mitgliedern

2) Dammner: „Handwörterbuch der Gesundheitspflege.“ Stuttgart, 1891.

3) Fedor: „Hygiene des Bodens.“ Jena, 1893.

4) Fedor: „Hygiene des Bodens.“ Jena, 1893.

Kirchmayr's Hotel Südbahn, Wien, IV., Favoritenstr. 58.

Neu eröffnetes, mit bürgerl. Comfort eingerichtetes Haus, 100 Zimmer von 1 fl. aufw., incl. elektr. Licht und Service. Telefon und Bäder im Hotel. In unmittelbarer Nähe der Süd- und Staatsbahn, Tramway- und Omnibus-Verkehr zu jeder Zeit nach allen Richtungen.

Hans Kirchmayr, Hotelier, früher langjähriger Oberkellner im „Hôtel Impérial“, Wien.

Sz. 183/1898.

[276] 2-2

Ärverési hirdetmény.

A nagyszabeni kir. kath. Terézvárház realitási, u. m.: a korcsma, sütőde, szatócshelyiség folyó évi április 21-én, d. e. 9 órakor tartandó nyilvános árverésnek megerősítés céljából, kik a szerződés feltételeinek megtartására nézve a legtöbb biztosítékot képesek nyújtani.

A bérlet feltételei az intézeti irodában megtekinthetők.

Az árverésben résztvevni szándékozók tartoznak 10% bánatpénzt letenni.

Az igazgatóság fenntartja magának azon jogot, hogy a legtöbbet ígérők közül azoknak szerződését ajánlja a föhatóságnak megerősítés céljából, kik a szerződések feltételeinek megtartására nézve a legtöbb biztosítékot képesek nyújtani.

A Terézvárház igazgatósága.

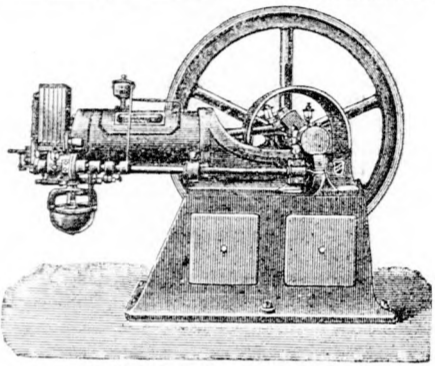
Das Geschäfts-Local

in der

Heltauergasse 29

ist zu vermieten. [300] 1-3

Näheres im selben Hause I. Stock.



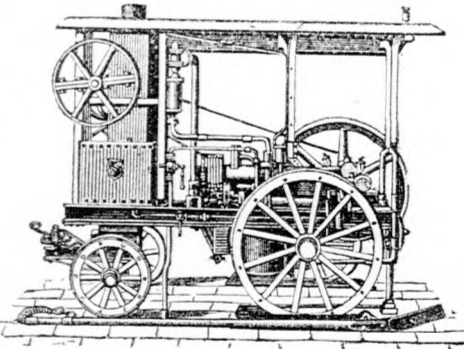
Langen & Wolf, Gasmotoren-Fabrik,
Wien, X., Laxenburgerstrasse 53.

Original-„Otto“-Motoren

für Benzin.

Die allerbeste und sparsamste Maschine für jeden Müller und für ein jedes andere Gewerbe.

Viele Anlagen bereits ausgeführt!



Benzin-Locomobile

„Otto.“

Die beste und sparsamste Maschine für einen jeden Landwirt, zum Dreschen etc. vorzüglich geeignet.

Anschläge und Anskünfte kostenfrei.

Betreteten in Siebenbürgen

durch die Firma: [996] 16-52

Theil & Freyler,

Agentur in Hermannstadt.

FAÇADE-FARBEN-FABRIK

des **CARL KRONSTEINER**, Wien, III., Hauptstrasse 120 (im eigenen Hause).
Ausgezeichnet mit goldenen Medaillen.

Lieferant der erzherzogl. und k. k. Militär-Verwaltungen, Eisenbahnen, Industrie-, Berg- und Hütten-Gesellschaften, Baugesellschaften, Bauunternehmer und Baumeister, sowie Fabrik- und Realitätenbesitzer. Diese Farben-Farben, welche in Kalt-Weiß sind, werden in trockenem Zustand in Pulverform und in 40 verschiedene Nuancen von 16 fr. per Kilo aufwärts geliefert und sind, anbelangend die Reinheit des Farbentones, dem Delanstreich vollkommen gleich.

Musterkarte, sowie Gebrauchsanweisung gratis und franco. [250] 2-30

Erste k. k. österr.-ung. anöschl. priv.

Knaben- und Herren-Uhren von 2 fl. aufwärts!

Transylvanien-Gebäude. **Julius Erös**, Hermannstadt, Heltauergasse Nr. 3.

grösstes Hermannstädter Uhren-, Juwelen-, Gold- und Silber-Waarenlager, selbst gegründet 1894, empfiehlt alle Erzeugnisse der [8] 15

Goldschmiederei.

Alle in echtem Gold und Silber erzeugten **Schmuckgegenstände** und Uhren jeder Art, so auch in Chinasilberwaare (allerberühmteste und allerbest versilberte Fabrikate), sowie **Essbestecke**, **Tafelgeräthe** etc., sind in sehr grosser Auswahl **stauend billig** und **preiswürdig** zu haben. Für das mir bisher geschenkte Vertrauen bestens dankend, bitte ich höflichst, meine **Ausstellung** zu besuchen und sich von meinem grossen Waarenlager zu überzeugen, sowie auch davon, dass ich meine p. t. Kunden viel besser bediene, als ich das mit Worten ausdrücken vermag. Hochachtungsvoll

Julius Erös.

Echt Gold-Ringe u. Ohrgehänge von 2 fl. aufwärts.

Silberne Damen-Uhren von 6 fl. aufwärts.

JULIUS ERÖS Goldwaaren. billig in

Goldene Damen-Uhren von 12 fl. aufwärts.

JULIUS ERÖS Uhren. billig in

Wer an Epilepsie (Halssticht, Krämpfen und anderen nervösen Zuständen) leidet, verlange Broschüre darüber. Erhältlich gratis und franco durch die **Schwanen-Apotheke**, Frankfurt a. M. [154] 9-20

Vermächtniss eines französischen Arztes der Armee Napoleon's I. ist das Rezept zur Bereitung des **Pariser Universal-Pflasters** von **Dr. BURON**, welches als unschätzbare Heilmittel gegen jede Art **Wunden**, **Eiterungen**, **Geschwüre**, **Gefrör**, **Brandwunden** etc. einen europäischen Ruf sich erworben und ist bis dato kein Fall bekannt, wo es seinen Dienst versagt hätte. Dieses weltberühmte Universal-Pflaster ist in Tiegeln **4 35 kr. echt zu haben** in der **Apotheke „Zum Löwen“** des [194] 5-8

August Teutsch.

Die vorzüglichsten Leistungen bei **civilen Preisen** für **Einzel-Portraits**, wie auch **Gruppen-Aufnahmen**, **Costüme** jeden Genres mit verschiedenen Hintergrund-Effekten und schönster Decoration, dann reizende **Kinder-Aufnahmen**, **Tableaux** im photographischen Atelier

Wilhelm Mann,
Hermannstadt, Grosser Ring 19. [1012] 17

1 Stück **Baumwoll-Leinwand** 20 Meter **2 fl. 90 fr.**,
1 Stück **Gebirgs-Leinwand** 20 Meter **2 fl. 50 fr.**
gegen Post-Nachnahme bei **Johann Stephan,** Freudenthal (Oesterr.-Schlesien). [502] 1-20

Photographisches Atelier
Grosser Ring Nr. 16.
Photographien in feinsten Ausführung. Gruppen- und Kinder-Aufnahmen. Specialität in colorirten Costümebildern mit passender Decoration und Hintergrund. Auch **Platin in Aquarell-Ausführung**. Ein p. t. Publicum höflich erziehend, mir volles Vertrauen entgegenzubringen, empfehle ich mich hochachtungsvoll **Emil Fischer.** [53] 13
Bescheidene Preise! Kein Verblässen der Bilder!

Hochachtungsvoll Unterfertiger erlaube mir, die ergebene Anzeige zu machen, daß ich ein **Schuhwaaren-Filiale** im „Hotel Neurührer“ errichtet habe. Ich bitte das geehrte Publicum, Notiz davon zu nehmen und mich mit zahlreichem Besuch zu beehren.
Mein Princip ist, **streng solide und gute Waare** sowohl im **Hauptgeschäft Heltauergasse Nr. 24**, als auch in dem Filiale zu führen. Den geehrten Kunden gebe ich die Versicherung, daß sie nur **solid und gut bedient** werden und daß meiner Waare niemals ein anderer Name beigelegt werden wird, als derjenige, den sie auch in Wirklichkeit verdient.
Um nur **schleunigeren Absatz** zu erzielen, habe ich von heute an in beiden Geschäften bei **jedem Cassa-Geschäft 10% Cassa-Sconto** eingeführt, und zwar bei nicht erhöhtem, sondern dem bei mir eingeführten gewöhnlichen Waarenpreis, was für die p. t. Kunden eine gewiß nicht zu unterschätzende Ermäßigung und somit ein vortheilhafter Kauf ist. [246] 8-15
Um zahlreichen Besuch bittet hochachtungsvoll **M. Bachholzky.**

Geschäfts-Gröfzung.
Wir beehren uns, einem p. t. Publicum höflichst anzuzeigen, daß wir am hiesigen Plage **Heltauergasse Nr. 27** unter der handelsgerichtlich protocollirten Firma **A. Kisch & Löw** eine **Glas-, Porzellan- und Galanteriewaaren-Handlung** eröffnet haben.
Außer den couranten Glas- und Porzellanwaaren halten wir stets ein **großes Lager** in **Speise-, Kaffee-, Thee-, Mokka-, Bier-, Wein- und Liqueur-Service** von billigster bis zur feinsten Ausführung vorrätig. — **Grosse Auswahl** in **Wasch-Service**, **Dessert- und Compot-Garnituren**, **Aufsätze**, **Blumenvasen**.
Reichhaltiges Sortiment in **Leder-, Bronze-, Glas-, Porzellan- und Holz-Galanteriewaaren**, **Rauchrequisiten**, **Bürstenwaare**, **Toilette-Artikel**, **englische und französische Parfums**. — **Chinasilberwaare**, **Essbestecke** aus der **Berndorfer Metallwaarenfabrik**, **Solinger** und **englische Taschenmesser** und **Scheeren**.
Petroleum-Lampen, **Bilderrahmen**, **Spiegel**, **Tafelglas** etc. etc.
Verglasungen werden **billigst** und **prompt** ausgeführt. — Es wird stets unser Bestreben sein, uns das **Vertrauen** des p. t. Publicums durch **streng reelle Bedienung** zu erwerben. Um geneigten Zuspruch bitten hochachtungsvoll **A. Kisch & Löw.** [285] 3-6

Ergebenst Gefertigte beehren sich, einem p. t. Publicum bei herannahender Saison ihre **bestabgelagerten Biere** von vorzüglicher Qualität, als: **Märzen-, Kronen-, Salvator- und Bockbier** unter Zusicherung der gewissenhaftesten reellsten Bedienung zu offeriren und empfehlen sich hochachtungsvoll **Johann Habermann's Erben.** [268] 5-6

Hierzu eine Beilage.